

Unterhalt ist nicht gleich Unterhalt— die Scheidung macht den Unterschied

Eine Scheidung bringt neben allen emotionalen Auswirkungen auch starke wirtschaftliche Veränderungen mit sich. Häufig war einer der Ehepartner während der Ehejahre vom anderen wirtschaftlich abhängig und steht nach der Trennung sprichwörtlich alleine da. Eine Unterhaltsberechtigung ist dann vom Verhältnis seiner Bedürftigkeit zur Leistungsfähigkeit seines Ehepartners abhängig.

In der Regel wird es dem Unterhaltsbedürftigen nicht zugemutet, sich nach einer neuen Erwerbstätigkeit umsehen zu müssen. Solange der Partner ausreichend Mittel zur Verfügung hat,

die seinen eigenen angemessenen Lebensstandard übersteigen, ist eine Berechtigung zum Trennungsunterhalt gegeben. Die Höhe des Trennungsunterhalts orientiert sich an dem während der gemeinsamen Ehezeit zur Verfügung stehenden Einkommen, den sogenannten ehelichen Lebensverhältnissen. Ausgangspunkt ist hier zunächst der Gedanke einer hälftigen Teilung. Dem Alleinverdiener wird noch regelmäßig ein Erwerbstätigkeitsbonus von 1/7 zugestanden. Nach erfolgter Scheidung gelten andere Grundsätze. Nach dem Willen des Gesetzgebers hat jeder der frisch Geschiedenen grundsätzlich selbst für sich

zu sorgen. Im Gegensatz zum Trennungsunterhalt bedarf der Unterhaltsanspruch deshalb jetzt einer eingehenden Begründung. Gesetzlich vorgesehen ist ein Anspruch auf Ehegattenunterhalt für den Fall der Betreuung eines gemeinsamen Kindes durch den Berechtigten und im Falle einer Erkrankung oder der Arbeitslosigkeit des Berechtigten. Außerdem kann der Unterhaltsberechtigte für den Fall, dass er nach der Ehe eine Schul- oder Berufsausbildung fortführt oder beginnt, die er in Erwartung der Ehe oder während der Ehezeit nicht aufnehmen oder nicht weiter fortsetzen konnte, Ausbildungsunterhalt verlangen. Nur in

Ausnahmesituationen kommt dem Berechtigten Aufstockungs- oder Billigkeitsunterhalt zugute. Die Höhe des nachgehenden Unterhalts orientiert sich wiederum an der Berufs-, Einkommens- und Vermögenssituation der Eheleute während der Ehezeit. Die Geltendmachung des Unterhalts bedarf einer sorgfältigen Vorbereitung. Nicht ohne Grund sieht das Gesetz Anwaltszwang vor. Zögern Sie daher nicht, anwaltlichen Rat einzuholen. Wir beraten Sie gerne! Mitgeteilt von Herrn Rechtsanwalt Markus Arras, Dingeldein · Rechtsanwälte, Bickenbach, Darmstadt, Bensheim, Gernsheim, www.dingeldein.de.

FAMILIE APOSTOLOS THOMAS

LUDWIG-CLEMENZ-STR. 40 · 64319 PFUNGSTADT 06157-9863160
MO-SA 17-24, SONN- U. FEIERTAGE 11-14.30 +17-24 UHR

Alle Speisen
zum Mitnehmen!

Ihr Schlüssel zum Fachgebiet Erbrecht/Familienrecht

Dingeldein · Rechtsanwälte

64404 Bickenbach
Bachgasse 1
0 62 57 / 8 69 50

64579 Gernsheim
Wallstraße 7
0 62 58 / 8 33 80

64283 Darmstadt
Adelungstraße 23
0 61 51 / 50 13 80

64625 Bensheim
Burgstraße 4a
0 62 51 / 5 83 61 50



Rechtsanwalt Günther Dingeldein
Rechtsanwalt Martin Wahlers
Rechtsanwalt Thomas Waegt
Rechtsanwältin/Mediatorin Jutta Biergans
Rechtsanwalt Markus Arras

Fachanwalt für
Fachanwalt für
Fachanwalt für
Fachanwältin für
Tätigkeitsschwerpunkte

Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht
Familienrecht und Fachanwalt für Erbrecht
Familienrecht und Fachanwalt für Steuerrecht
Familienrecht und Fachanwältin für Medizinrecht
Familienrecht und Erbrecht, Handels- u. GesellschaftsR.

www.dingeldein.de